

# **Arbeitszimmer und Aufwand für das Homeoffice**

*BFG vom 28.02.2022, RV/7100584/2022*

Im Zuge der Covid-19 Pandemie wurden vermehrt Vereinbarungen über Telearbeit abgeschlossen. Die Kosten für das im Wohnungsverband befindliche Homeoffice sind steuerlich nur in einem begrenzten Ausmaß absetzbar und hängen von mehreren Faktoren ab.

## **Sachverhalt**

Die Beschwerdeführerin war bei einer Versicherung im Bereich der Buchhaltung/Mahnwesen unselbständig erwerbstätig. Im Jahr 2020 schloss sie mehrere Vereinbarungen über Telearbeit mit ihrem Dienstgeber ab, und übte ihre Tätigkeit in einem im Wohnungsverband gelegenen Raum aus.

Die Nutzung des Telearbeitsplatzes beruhte ausschließlich auf den Vereinbarungen. Eine rechtliche Verpflichtung die berufliche Tätigkeit aus Gründen der Pandemie im privaten Bereich nachzugehen, hat es nicht gegeben. Die Nutzung des Telearbeitsplatzes lag sowohl im Interesse des Dienstgebers als auch der Beschwerdeführerin. Die Kosten für den Telearbeitsplatz wurden vom Dienstgeber nicht ersetzt.

Die Beschwerdeführerin beantragte:

1. Ausgaben für die Internetnutzung
2. Ausgaben für die Anschaffung einer Dockingstation und eines HDMI Adapters
3. Anteilige Kosten für das Arbeitszimmer (Miete, Kreditraten, Strom, Haushaltsversicherung und Wärme).

## **Rechtsgrundlage und rechtliche Beurteilung**

Rechtsgrundlage ist die Regelung über die Werbungskosten gem. § 16 Abs. 1 EStG, somit sind Aufwendungen oder Ausgaben für die Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen steuerlich abzugsfähig.

### **Arbeitsmittel:**

Dazu gehören gem. § 16 Abs. 1 Z 7 Ausgaben für Arbeitsmittel. Die Ausgaben für die

Docking Station und den HDMI Adapter sind daher gem. Z.7 leg.cit zur Gänze abzugsfähig. Auch die Internet Nutzung ist gem. Z 7 leg cit. abzugsfähig, jedoch ist ein Privatanteil zu berücksichtigen.

### **Homeoffice:**

Der zusätzliche Aufwand für Arbeitnehmer aufgrund der Tätigkeit im Homeoffice wurde durch § 16 Abs.1 Z.7a Rechnung getragen: Ausgaben und Beträge eines Arbeitnehmers, der seine berufliche Tätigkeit in der Wohnung (im Homeoffice) erbringt und bei dem keine Ausgaben für ein Arbeitszimmer gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. d berücksichtigt werden, sind in folgendem Umfang abzugsfähig:

*Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar (z.B. Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) eines in der Wohnung eingerichteten Arbeitsplatzes bis zu insgesamt 300 Euro (Höchstbetrag pro Kalenderjahr), wenn der Arbeitnehmer zumindest 26 Homeoffice-Tage gemäß § 26 Z 9 lit. a im Kalenderjahr geleistet hat. Übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten insgesamt den Höchstbetrag, kann der Überschreibungsbetrag innerhalb des Höchstbetrages jeweils ab dem Folgejahr bis zum Kalenderjahr 2023 geltend gemacht werden.*

Dementsprechende Ausgaben wurden nicht geltend gemacht.

### **Arbeitszimmer:**

Aufwendungen oder Ausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer und dessen Einrichtung sowie für Einrichtungsgegenstände der Wohnung sind grundsätzlich gem. § 20 Abs. 1 Z.2 lit.d EStG nicht abzugsfähig.

Nur dann, wenn ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen bildet, sind die darauf entfallenden Aufwendungen und Ausgaben samt Einrichtungskosten abzugsfähig.

Das Arbeitszimmer muss nach der Art der Tätigkeit notwendig sein, was nach der Judikatur des VwGH (VwGH 16.12.2003, 2001/15/0197, VwGH 07.10.2003, 99/15/0203) dann nicht zutrifft, wenn dem Arbeitnehmer ein jederzeit zugängliches Arbeitszimmer an der Arbeitsstätte zur Verfügung steht.

Der Beschwerdeführerin stand ein Arbeitsplatz am Dienort jederzeit zur Verfügung. Es bestand daher keine Notwendigkeit zur Nutzung des im Wohnungsverband gelegenen Raums.

Es gab keine rechtliche Verpflichtung oder behördliche Maßnahme, die eine Tätigkeit in den privaten Räumlichkeiten aus Gründen der Pandemie vorschrieb. Somit lag kein steuerlich abzugsfähiges Arbeitszimmer vor und die Kosten für die anteilige Miete, Kreditraten, Strom, Haushaltsversicherung und Wärme konnten nicht einkünftermindernd berücksichtigt werden.

### **Exkurs Arbeitsplatzpauschale:**

Eine der Homeoffice Regelung vergleichbare Rechtsgrundlage im betrieblichen Bereich ist das Arbeitsplatzpauschale gem. § 4 Abs. 4 Z.8 EStG: Voraussetzungen sind

- eine betriebliche Nutzung der Wohnung
- es steht zur Ausübung der jeweiligen betrieblichen Tätigkeit kein anderer Raum zur Verfügung
- Nicht zulässig bei Ansatz von Aufwendungen für ein Arbeitszimmer

Wäre die Beschwerdeführerin z.B. als selbständige Versicherungsmaklerin tätig und verwendet für Innendiensttätigkeiten ihre Wohnung, steht das Arbeitsplatzpauschale dann zu, wenn ihr für die Ausübung ihrer Tätigkeit kein Büro zur Verfügung steht.

Das Arbeitsplatzpauschale steht auch zu, wenn die Beschwerdeführerin als selbständige Versicherungsmaklerin (mit Büro) und Künstlerin arbeitet. Wenn ihr für die Tätigkeit als Künstlerin kein Raum zur Verfügung steht, kann das Arbeitsplatzpauschale für die künstlerische Tätigkeit in Anspruch genommen werden.

Kein Arbeitsplatzpauschale steht zu, wenn die Beschwerdeführerin als Versicherungsmaklerin mit eigenem Büro tätig ist und gelegentlich ihre privaten Räumlichkeiten für administrative Tätigkeiten nutzt, weil ihr in diesem Fall ihre Büroräumlichkeiten zur Verfügung stehen.

Die Höhe des Arbeitsplatzpauschales hängt von der individuellen Situation ab:

- a) 1.200 EUR pro Jahr („großes APP“),
- b) 300 EUR pro Jahr, wenn Einkünfte aus anderer aktiver Erwerbstätigkeit, für die ein Raum zur Verfügung steht, erzielt werden und diese Einkünfte mehr als 11.000 EUR betragen („kleines APP“),

Zusätzlich sind Ausgaben für ergonomisch geeignete Möbel (z.B. Schreibtisch, Drehstuhl oder Beleuchtung) bis zu 300 EUR pro Jahr steuerlich absetzbar.